

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(englische Bezeichnung: Social Work/Social Education)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.08.2006

(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 06.02.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierende bzw. den Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Soziale Arbeit zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können Studierende ihr Qualifikationsprofil in einem der Qualifizierungsbereiche vertiefen.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachwissen in den Modulbereichen Organisation, Wissenschaft, Werte und Normen sowie Handeln fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist modular aufgebaut und ermöglicht der Studierenden bzw. dem Studierenden eine individuelle inhaltliche Vertiefung. ²Für Studierende, die aufgrund familiärer Verpflichtungen, Erwerbstätigkeit, chronischer Erkrankung, Behinderung oder sonstiger Verpflichtungen nur einen reduzierten Workload pro Studiensemester erbringen können, wird der Bachelorstudiengang als Teilzeitstudium angeboten. ³Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und einer Bachelorarbeit. ³Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt 14 Semester, einschließlich zweier praktischer Studiensemester, die als neuntes und 10. Studiensemester geführt werden, und einer Bachelorarbeit. ⁴Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Bewerbung verbindlich erklären, ob sie das Vollzeit- oder das Teilzeitstudium anstreben. ²Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium bzw. umgekehrt ist bei Vorliegen einer Zulassungsbeschränkung nur im Rahmen einer erneuten Bewerbung für den angestrebten und Exmatrikulation aus dem bisherigen Studiengang, sofern keine Zulassungsbeschränkungen existieren, durch schriftlichen Antrag auf

Überleitung in die gewünschte Studiengangsform möglich. ³Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an den Bereich Prüfung und Praktikum bzw. Beratung und Immatrikulation der Hochschule München zu richten.

- (3) .Im Teilzeitstudium können nach Absprache mit den Beauftragten für das praktische Studiensemester das Praktikum und die praxisbegleitende Lehrveranstaltung innerhalb eines Semesters durchgeführt werden.
- (4) Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer thematisch einschlägigen, sechswöchigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fach- und Berufsoberschulen, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Vorpraktikum.
- (6) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (7) ¹Das praktische Studiensemester umfasst im Vollzeitstudium ein Praktikum von 22 Wochen. ²In den praktischen Studiensemestern des Teilzeitstudiums beträgt die Dauer des Praktikums 12 und 10 Wochen. ³Auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden und mit Zustimmung der/des Beauftragten für die praktischen Studiensemester können beide Praktika auch in einem Semester abgeleistet werden.
- (8) Im sechsten und siebten theoretischen Studiensemester des Vollzeitstudiums bzw. im 11. bis 14. Studiensemester des Teilzeitstudiums werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Qualifizierungsbereiche angeboten:
 - Bildung, Kultur, Medien in der Sozialen Arbeit
 - Cultural Studies in der Sozialen Arbeit
 - Soziale Arbeit in Kindheit, Jugend und Familie
 - Sozialmanagement sowie
 - Soziale Arbeit und Gesundheit.

Jede/jeder Studierende muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studiensemesters, in dem das Praktikum absolviert wird, gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München schriftlich und verbindlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Qualifizierungsbereiche sie/er wählt.

§ 4

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule oder als Modul Allgemeinwissenschaften geführt:
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. In den Wahlpflichtmodulen und im Modul Allgemeinwissenschaften müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit ausgewiesen sind.
- (2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in den Anlagen 1 und 2 nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie Form und Verfahren der in den fachwissenschaftlichen

Wahlpflichtfächern jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in den Anlagen 1 und 2 hinreichend bestimmt geregelt ist,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters im Vollzeitstudium und der praktischen Studiensemester im Teilzeitstudium sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Soweit die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich ist, um für die Soziale Arbeit notwendige Handlungsfähigkeiten zu erwerben, eine gemeinsame Praxisreflexion als eines der wesentlichen Kernelemente der Sozialen Arbeit durchzuführen oder ausreichende reflexive Fähigkeiten im Sinne der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge zu erwerben, kann im Studienplan eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Das gilt insbesondere für handlungsbezogene Lehrveranstaltungen und Methodenveranstaltungen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Qualifizierungsbereiche, Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

Fachstudienberatung

- (1) Studierende im Vollzeitstudium, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 75 ECTS-Kreditpunkte erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (2) Studierenden im Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, regelmäßig während ihres Studiums die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Studierende im Teilzeitstudium, die am Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die im Modul *Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit* geforderten Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester des Vollzeitstudiums bzw. in das fünfte Studiensemester des Teilzeitstudiums ist nur berechtigt, wer im Vollzeitstudium in den Modulen des ersten und zweiten bzw. im Teilzeitstudium in den Modulen des ersten bis vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die zweite Studienphase ist nur berechtigt, wer im Vollzeitstudium in den Modulen des ersten bis vierten und im Teilzeitstudium in den Modulen des ersten bis achten Studiensemesters mindestens 100 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang Soziale Arbeit wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München besteht, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums ausgegeben werden. ²Voraussetzung sind die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung der praktischen Studiensemester und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt".
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

-	1,0 und 1,3	=	sehr gut
-	1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
-	2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
-	3,7 und 4,0	=	ausreichend und
-	5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO angerechneten Grundlagenmodule fließen gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit einfach gewichtet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 13
Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15
In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom Wintersemester 2006/2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Soziale Arbeit aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden; in diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Soziale Arbeit aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit überleiten lassen; die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work/Social Education) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Vollzeitstudium) – Stand: FKR 11 v. 14.10.2015

1. Bachelorprüfung (erstes theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block I):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_1_1	Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	Institutions and practice fields of social work/social education		5		Präs ³
	Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	Institutions and practice fields of social work/social education	2		Ü	
MB_W_1_1	Wissenschaft Soziale Arbeit I	social work/social education science I		5		StA ⁴
	Geschichte der Sozialen Arbeit	History of social work/social education	2		SU	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Introduction to academic research and writing	2		Ü	
MB_W_1_2	Bezugswissenschaften I - Erziehungswissenschaft I/ Psychologie I ⁵	Related sciences I - Educational Science I/Psychology I		5		
	Erziehungswissenschaft I	Educational Science I	3		SU	schrP, 60 ⁵
	Psychologie I	Psychology I	2		SU	schrP, 60 ⁵
MB_WN_1_1	Einführung in Ethik und Recht der Sozialen Arbeit	Introduction to ethics and law of social work/social Education		5		
	Ethische und normative Grundfragen	Ethical and normative principles	2		SU	Kol. 15 – 20 ⁶ oder Kl. 60 ⁷
	Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit	Introduction to law in social work/social education	2		SU	Klausur, 90 ⁸
MB_H_1_1	Methoden I	Methods I		5		PA ^{9,8}
	Gruppenarbeit	Group work	3			
MB_H_1_2	Methoden II	Methods II		5		PA ⁹
	Mentorat I	Mentoring class I	1		Ü	
	Kreative Medien	Creative media	3		S	

2. Bachelorprüfung (zweites theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block II)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_2_1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen	Organisational and subject-related political principles		5		Präs ³
	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen I	Organisational and subject-related political principles I	2		S	
	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen II (Planspiel)	Organisational and subject-related political principles II (simulation)	2		Ü	
MB_W_2_1	Wissenschaft Soziale Arbeit II	Social work/social education science II		5		Präs ¹⁰ Kl. 60
	Klassische Theorien der Sozialen Arbeit	Theories of social work/social education I	2		Ü	
	Einführung in die Sozialforschung	Introduction to social research I	2		SU	
MB_W_2_2	Bezugswissenschaften II - Erziehungswissenschaft II/Psychologie II	Related sciences II - Educational Science II/Psychology II		5		Präs ³ oder WA ^{11,7} / LNoN ¹²
	Erziehungswissenschaft II	Educational Science II	2		Ü	
	Psychologie II	Psychology II	3		Ü	
MB_W_2_3	Wahlpflichtmodul I	Elective I		5	Ü	LN ¹³
	Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder Ökonomie oder Gesundheitswissenschaften	Communication and culture studies or economics or health science	3			
MB_WN_2_1	Rechtliche Grundlagen I	Basic legal principles I		5		schrP, 90
	Kindschafts- und Jugendhilferecht	Children's and youth welfare law	3		SU	
	Sozialverwaltungsrecht	Law of social administration	2		SU	
MB_H_2_1	Berufliches Handeln I	Professional practice I		5		LN ¹⁴
	Theorie-Praxis-Seminar I	Theory practice seminar I	2,5		S	
	Mentorat II	Mentoring class I	0,5		Ü	

3. Bachelorprüfung (drittes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_3_1	Sozialpolitik	Social policy		4		Präs ³ oder WA ^{11,7}
	Einführung in das System der sozialen Sicherung	Introduction to the system of social welfare	3		Ü	
MB_AW	Allgemeinwissenschaften	General studies	4	4	¹⁵	2 LN ¹⁵
MB_W_3_1	Wissenschaft Soziale Arbeit III	Social work science III		4		mdIP, 15 – 30
	Zeitgenössische Theorien der Sozialen Arbeit	Current theories of social work/social education	2		Ü	
	Ausgewählte Theorien der Sozialen Arbeit	Selected theories of social work/social education	2		Ü	
MB_W_3_2	Bezugswissenschaften III – Soziologie	Related sciences III - sociology		4		schrP, 90
	Sozialstruktur und Sozialer Wandel I	Social structure and change I	2		SU	
	Sozialstruktur und Sozialer Wandel II	Social structure and change II	2		SU	
MB_WN_3_1	Rechtliche Grundlagen II	Basic legal principles II		4		schrP, 90
	Sozialversicherungsrecht	Social security law	2		SU	
	Ausgewählte Rechtsgebiete	Selected fields of law	2		Ü	
MB_H_3_1	Berufliches Handeln II	Professional practice II		5		LN ¹⁴
	Theorie-Praxis-Seminar II	Theory practice seminar II	2,5		S	
	Mentorat III	Mentoring class III	0,5		SU	
MB_H_3_2	Methoden III	Methods III		5		FA ^{16,8}
	Beratung	Counselling	3		S	

4. Bachelorprüfung (viertes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_4_1	Soziale Organisationen im Wandel	Changes in social organisations		5		StA ⁴
	Soziale Organisationen im Wandel	Changes in social organisations	3		S	
MB_W_4_1	Wissenschaft Soziale Arbeit IV	Scientific social work/social education IV		5		StA ⁴
	Forschungsprojekt	Research project	4		S	
MB_W_4_2	Wahlpflichtmodul II:	Elective II:		5		
	Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder Ökonomie oder Gesundheitswissenschaften oder Handlungsbezüge	Communication and culture studies or economics or health science or references to practice and methods	3		Ü	LN ¹⁷
MB_WN_4_1	Angewandte Ethik und Rechtliche Grundlagen III	Applied ethics and legal principles III		5		
	Recht der sozialen Grundsicherung	Law of social minimum benefits	3		SU	schrP, 90 ¹⁸
	Angewandte Ethik	Applied ethics	2		SU	LN ^{19, 18}
MB_H_4_1	Berufliches Handeln III	Professional practice III		5		
	Theorie-Praxis-Seminar III	Theory practice seminar III	2,5		S	LN ¹⁴
	Mentorat IV	Mentoring class IV	0,5		SU	
MB_H_4_2	Methoden IV	Methods IV		5		PA ²⁰ oder Präs ³
	Gemeinwesenarbeit	Community work	3		S	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis viertes Studiensemester):			92	120		

5. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ¹
MB_H_5_1	Praxismodul (22 Wochen à fünf Tage)	Internship (22 weeks, each five days)		25	Pr	Bericht ²¹
MB_O_W_WN_5_1	Praxisbegleitung (Organisations-, Wissenschafts-, Werte- und Normenfragen)	Internship supervision (Organisational, scientific, values and norms issues regarding internship)	3	5	S	Kol. 10 - 20 ^{6,8}
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (fünftes Studiensemester):			3	30		

6. Bachelorprüfung (sechstes theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_6_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Organisationsfragen ²²	Elective: Organisational issues specific in the field of qualification	3	5	Ü	LN ²³
MB_W_6_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen I ²²	Elective: Theoretical principles specific in the field of qualification I	2	5	Ü	StA ⁴
MB_W_6_2**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen II ²²	Elective: Theoretical principles specific in the field of qualification II	2	5	Ü	LN ²³
MB_WN_6_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Wertefragen ²²	Elective: Specific values and principles in the field of qualification	3	5	Ü	LN ²⁴
MB_H_6_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Handlungsansätze ²²	Elective: Specific approaches in the field of qualification	3	5	S	LN ²⁵
MB_H_6_2	Wahlpflichtmodul: Methoden V Vertiefendes, qualifizierungsbereichs- übergreifendes Methodenangebot	Elective: Methods V Advanced methodical workshop for all fields of qualifications	3	5	S	LN ²⁶

7. Bachelorprüfung (siebtes theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_W_7_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen III ²²	Elective: Theoretical principles specific to the field of qualification III	3	5	Ü	mdIP, 30
MB_W_7_2	Wissenschaftswerkstatt	Scientific workshop	3	3	S	Präs ³ oder StA ^{4,7}
MB_WN_7_1	Sozialpolitische Gegenwarts- und Zukunftsfragen	Socio-political issues now and in the future	3	5	Ü	LN ²⁷
MB_WP_7_1	Qualifizierungsbereichsübergreifendes Wahlpflichtmodul	Elective for all fields of qualification	3	5	S	LN ²⁸
MB_W_7_2	Bachelorarbeit	Bachelor's thesis	---	12	---	BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (sechstes und siebtes Studiensemester):			28	60		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis siebtes Studiensemester):			123	210		

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work/Social Education) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Teilzeitstudium)

1. Bachelorprüfung (erstes theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block I):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_1_1	Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	Institutions and practice fields of social work/social education		5		Präs ³
	Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	Institutions and practice fields of social work/social education	3		SÜ	
MB_W_1_1	Wissenschaft Soziale Arbeit I	Social work/social education science I		5		StA ⁴
	Geschichte der Sozialen Arbeit	History of social work/social education	2		SU	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Introduction to academic research and writing	2		Ü	
MB_WN_1_1	Einführung in Ethik und Recht der Sozialen Arbeit	Introduction to ethics and law of social work/social education		5		Kol. 15 - 20 ⁶ oder Kl. 60 ⁷
	Ethische und normative Grundfragen	Ethical and normative principles	2		SU	
	Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit	Introduction to law in social work/social education	2		SU	
MB_H_1_2	Methoden II	Methods II		5		PA ⁹
	Mentorat I	Mentoring class I	1		Ü	
	Kreative Medien	Creative media	3		S	

2. Bachelorprüfung (zweites theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block I):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ₁	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_2_1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen	Organisational and subject-related political principles		5		Präs ³
	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen I	Organisational and subject-related political principles I	2		S	
	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen II (Planspiel)	Organisational and subject-related political principles II (simulation)	1		Ü	
MB_W_2_1	Wissenschaft Soziale Arbeit II	Social work/social education science II		5		Präs ¹⁰
	Klassische Theorien der Sozialen Arbeit	Classical Theories of social work/social education	2		Ü	
	Einführung in die Sozialforschung	Introduction to social research	2		SU	
MB_H_2_1	Berufliches Handeln I	Professional practice I		5		LN ¹⁴
	Theorie-Praxis-Seminar I	Theory practice seminar I	2,5		S	
	Mentorat II	Mentoring class II	0,5		Ü	

3. Bachelorprüfung (drittes theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block II)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_W_1_2	Bezugswissenschaften I – Erziehungswissenschaft I/Psychologie I ⁵	Reference sciences I - Educational Science I/ Psychology I		5		
	Erziehungswissenschaft I	Educational Science I	3		SU	schrP, 60 ⁹
	Psychologie I	Psychology I	2		SU	schrP, 60 ⁹
MB_AW	Allgemeinwissenschaften	General studies	4	4	¹⁶	2 LN ¹⁶
MB_H_1_1	Methoden I	Methods I		5		PA ^{9,8}
	Gruppenarbeit	Group work	3		S	

4. Bachelorprüfung (viertes theoretisches Studiensemester, Grundlagenmodule Block II)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_W_2_2	Bezugswissenschaften II – Erziehungswissenschaft II/Psychologie II	Reference sciences II – Educational Science II/ Psychology II		5		Präs ³ oder WA ^{11,7} / LnoN ¹²
	Erziehungswissenschaft II	Educational Science II	2		Ü	
	Psychologie II	Psychology II	3		Ü	
MB_W_2_3	Wahlpflichtmodul I:	Elective I :		5		LN ¹³
	Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder Ökonomie oder Gesundheitswissenschaften	Communication and culture studies or economics or health science	3		Ü	
MB_WN_2_1	Rechtliche Grundlagen I	Basic legal principles I		5		schrP. 90
	Kindschafts- und Jugendhilferecht	Children`s and youth welfare law	3		SU	
	Sozialverwaltungsrecht	Law of social administration	2		SU	

5. Bachelorprüfung (fünftes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_3_1	Sozialpolitik	Social policy		4		Präs ³ oder WA ^{11,7}
	Einführung in das System der sozialen Sicherung	Introduction to the system of social welfare	3		SU	
MB_W_3_2	Bezugswissenschaften III – Soziologie	Reference sciences III – sociology		4		schrP. 90
	Sozialstruktur und Sozialer Wandel I	Social structure and change I	2		SU	
	Sozialstruktur und Sozialer Wandel II	Social structure and change II	2		SU	
MB_WN_3_1	Rechtliche Grundlagen II	Basic legal principles II		4		schrP. 90
	Sozialversicherungsrecht	Social security law	2		SU	
	Ausgewählte Rechtsgebiete	Selected fields of law	2		Ü	

6. Bachelorprüfung (sechstes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_4_1	Soziale Organisationen im Wandel	Changes in social organisations	3	5	S	StA ⁴
MB_W_4_1	Wissenschaft Soziale Arbeit IV	Scientific social work/social education IV		5		StA ⁴
	Forschungsprojekt	Research project	4		S	
MB_W_4_2	Wahlpflichtmodul II:	Elective II:		5		LN ¹⁷
	Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder Ökonomie oder Gesundheitswissenschaften oder Handlungsbezüge	Communication and culture studies or economics or health science or references to practice or methods	3		Ü	

7. Bachelorprüfung (siebtes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_W_3_1	Wissenschaft Soziale Arbeit III	Social work/social education science III		4		mdIP, 15 - 30
	Zeitgenössische Theorien der Sozialen Arbeit	Current theories of social work/social education	2		Ü	
	Ausgewählte Theorien der Sozialen Arbeit	Selected theories of social work/social education	2		Ü	
MB_H_3_1	Berufliches Handeln II	Professional practice II		5		LN ¹⁴
	Theorie-Praxis-Seminar II	Theory practice seminar II	2,5		S	
	Mentorat III	Mentoring class III	0,5		SU	
MB_H_3_2	Methoden III	Methods III		5		FA ^{16,8}
	Beratung	Counselling	3		S	

8. Bachelorprüfung (achtes theoretisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_WN_4_1	Angewandte Ethik und Rechtliche Grundlagen III	Applied ethics and legal principles III		5		schrP, 90 ¹⁸
	Recht der sozialen Grundsicherung	Law of social minimum benefits	3		SU	
	Angewandte Ethik	Applied ethics	2		SU	
MB_H_4_1	Berufliches Handeln III	Professional practice III		5		LN ¹⁴
	Theorie-Praxis-Seminar III	Theory practice seminar III	2,5		S	
	Mentorat IV	Mentoring class IV	0.5		SU	
MB_H_4_2	Methoden IV	Methods IV		5		PA ²⁰ oder Präs ³
	Gemeinwesenarbeit	Community work	3		S	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis achtes Studiensemester):			92	120		

9. Bachelorprüfung (neuntes = praktisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ¹
MB_H_5_1	Praxismodul (zwölf Wochen à fünf Tage)	Internship (twelve weeks, each five days)	---	15	Pr	Bericht ²¹
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (neuntes Studiensemester):				15		

10. Bachelorprüfung (zehntes = praktisches Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ¹
MB_H_5_1	Praxismodul (zehn Wochen à fünf Tage)	Internship (ten weeks, each five days)	---	10	Pr	Bericht ²¹
MB_O_W_WN_5_1	Praxisbegleitung (Organisations-, Wissenschafts-, Werte- und Normenfragen)	Internship supervision (Organisational, scientific, values and norms issues regarding internship)	3	5	S	Kol, 10 - 20 ^{6,8}
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (zehntes Studiensemester):			3	15		

11. Bachelorprüfung (elftes theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ¹
MB_WP_7_1	Qualifizierungsbereichsübergreifendes Wahlpflichtmodul	Required elective for all fields of qualification	3	5	S	LN ²⁸
MB_H_6_2	Wahlpflichtmodul: Methoden V Vertiefendes, qualifizierungsbereichs- übergreifendes Methodenangebot	Elective: Methods V Advanced methodical workshop for all fields of qualification	3	5	S	LN ²⁶
MB_WN_7_1	Sozialpolitische Gegenwarts- und Zukunftsfragen	Socio-political issues now and in the future	3	5	Ü	LN ²⁷

12. Bachelorprüfung (zwölftes theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ¹
MB_O_6_1 **	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Organisationsfragen ²²	Elective: Organisational issues specific in the field of Qualification	3	5	Ü	LN ²³
MB_W_6_1 **	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen I ²²	Elective: Theoretical principles specific in the field of Qualification I	2	5	Ü	StA ⁴
MB_W_6_2 **	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen II ²²	Elective: Theoretical principles in the field of qualification II	2	5	Ü	LN ²³

13. Bachelorprüfung (13. theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_W_7_1**	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen III ²²	Elective: Theoretical principles specific in the field of qualification III	3	5	Ü	mdIP, 30
MB_W_7_2	Wissenschaftswerkstatt	Scientific workshop	3	3	S	Präs ³ oder StA ^{4,7}

14. Bachelorprüfung (14. theoretisches Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules ¹	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte ¹	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_H_6_1 **	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Handlungsansätze ²²	Elective: Specific approaches in the field of qualification	3	5	S	LN ²⁵
MB_WN_6_1 **	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Wertefragen ²²	Elective: Specific values and principles in the field of qualification	3	5	Ü	LN ²⁴
MB_W_7_2	Bachelorarbeit	Bachelor's thesis	---	12	---	BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (11. bis 14. Studiensemester):			28	60		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 14. Studiensemester):			123	210		

** Die entsprechend gekennzeichneten, im Vollzeitstudiengang im sechsten und siebten Studiensemester und im Teilzeitstudiengang im zwölften bis 14. Studiensemester zu absolvierenden Wahlpflichtmodule sind jeweils qualifizierungsspezifisch ausgerichtet.

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

³ ¹Mündliche Darbietung mit anschließender Diskussion von insgesamt zehn bis 30 Minuten Dauer, in der, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme geeigneter audiovisueller Medien, spezifische, in der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung angesprochene Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst, sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ³In letzterem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden klar erkennbar und bewertbar sein. ⁴Der Termin der Präsentation wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁵Diese/dieser entscheidet auch, ob die Präsentation durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird und welchen Umfang diese hat.

⁴ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine acht bis 20 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die auch nach Ende der Vorlesungszeit, bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters angefertigt und abgegeben werden kann. ²Das Thema, die Form der Ausarbeitung (z. B. Exposé), die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁵Zur Bildung der Endnote im Modul Bezugswissenschaften I werden die Noten der Teilmodule Erziehungswissenschaft I und Psychologie I im Verhältnis 50:50 gewichtet.

⁶ ¹Bei dem Kolloquium handelt es sich um ein 15- bis 30-minütiges Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²Es kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ³In letzterem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden klar erkennbar und bewertbar sein. ⁴Wird das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend. ⁵Die Themen und der Termin des Kolloquiums werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

⁷ Im Modul ist, nach näherer Regelung im Studienplan, eine Prüfungsleistung zu erbringen.

⁸ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

⁹ ¹Im Rahmen einer Projektarbeit soll in mehreren Phasen (z. B. Ideenfindung, Methodenwahl, Zeitplanung, Präsentation und Reflexion) ein anwendungsbezogenes, wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben umgesetzt werden. ²Dabei können verschiedene Ausarbeitungsformen, Präsentations-möglichkeiten und Produkte miteinander kombiniert werden [z. B. Film, Performance, Webdesign mit schriftlicher Ausarbeitung (acht bis 15 Seiten) und Präsentation (vgl. Fußnote 3)].

¹⁰ Die Bewertung der Präsentation (siehe Fußnote 3) mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

¹¹ ¹Bei der wissenschaftlichen Ausarbeitung handelt es sich um eine zehn bis 20 Seiten umfassende schriftliche Leistung, in der eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin und unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten selbständig zu bearbeiten ist. ²Sie kann ggf. mit einer Präsentation (siehe Fußnote 3) oder einem Kolloquium (siehe Fußnote 6) verbunden werden. ³Hierüber entscheidet die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent, die/der auch den genauen Seitenumfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin festlegt.

¹² ¹Der Leistungsnachweis umfasst eine drei- bis 12-seitige schriftliche Ausarbeitung (z. B. Fallbearbeitung, Protokoll einer (Lehr-)Veranstaltung oder Diskussion oder die Dokumentation von Lernprojekten oder Übungen). ²Das zu bearbeitende Prüfungsformat, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Im Modul *Bezugswissenschaften II –Erziehungswissenschaft II/Psychologie II* können sich die Studierenden entscheiden, in welchem der beiden Teilmodule sie die benotete Prüfungsleistung (Präsentation oder wissenschaftliche Arbeit) oder den in Satz 1 genannten Leistungsnachweis erbringen wollen. ⁴Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

- 13 ¹In den Wahlpflichtmodulen I und II muss jede/jeder Studierende einen der jeweils genannten Themenbereiche wählen. ²Der zu erbringende Leistungsnachweis umfasst eine zehn- bis 15-seitige wissenschaftliche oder schriftliche Ausarbeitung (siehe Fußnote 11 und 12) oder eine 20- bis 30-minütige Präsentation (siehe Fußnote 3) oder eine 60- bis 90-minütige Klausur. ²Die Form der Prüfungsleistung, deren Termin bzw. Thema, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 14 ¹Der Leistungsnachweis umfasst entweder eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) oder eine Fallanalyse (siehe Fußnote 16) oder einen Bericht (siehe Fußnote 17). ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 15 ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele, die Prüfungsformen sowie die Dauer schriftlicher und ggf. mündlicher Prüfungsleistungen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird geregelt. ³Im Teilzeitstudiengang werden die in den Modulen *Allgemeinwissenschaften I* und *Allgemeinwissenschaften II* erreichbaren ECTS-Kreditpunkte erst vergeben, wenn beide AW-Fächer erfolgreich absolviert wurden. ⁴Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50:50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 16 ¹Der Leistungsnachweis beinhaltet eine acht bis 20 Seiten umfassende Analyse eines Falles anhand von zuvor definierten oder selbst erarbeiteten Kriterien unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 17 ¹Der Leistungsnachweis beinhaltet entweder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder ein Kolloquium (siehe Fußnote 6) oder eine Projektarbeit oder eine schriftliche Ausarbeitung (siehe Fußnote 12) oder eine Studienarbeit (siehe Fußnote 4) oder eine Fallanalyse (siehe Fußnote 16) oder einen Bericht. ²Bei der zuletzt genannten Prüfungsform handelt es sich um eine acht- bis 15-seitige schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses. ³Die Form der Prüfungsleistung, deren Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 18 Zur Bildung der Endnote im Modul *Angewandte Ethik und Rechtliche Grundlagen III* werden die Noten der Teilmodule *Recht der sozialen Grundsicherung* und *Angewandte Ethik* im Verhältnis 50:50 gewichtet.
- 19 ¹Der Leistungsnachweis beinhaltet entweder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder eine wissenschaftliche Ausarbeitung (siehe Fußnote 11) oder eine 60-minütige Klausur. ²Die Form der Prüfungsleistung, deren Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 20 ¹Als Prüfungsleistung ist eine Projektarbeit mit Lernportfolio und 20-minütiger Präsentation zu erbringen. ²Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten der/des Studierenden, mit denen ihr/sein Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ³Das Thema der Projektarbeit, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 21 ¹Der schriftliche Praktikumsbericht umfasst 20 bis 25 Seiten. ²Im Teilzeitstudiengang ist nur ein beide praktische Studiensemester umfassender Bericht vorzulegen. ³Hierbei muss jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die dort von ihr/ihm geleisteten Tätigkeiten vorstellen. ⁴Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 22 Zu Beginn des fünften Studiensemesters im Vollzeitstudium bzw. des neunten Studiensemesters im Teilzeitstudium wählt jede/jeder Studierende einen der Qualifizierungsbereiche Bildung, Kultur, Medien in der Sozialen Arbeit oder Cultural Studies in der Sozialen Arbeit oder Soziale Arbeit in Kindheit, Jugend und Familie oder Sozialmanagement oder Soziale Arbeit und Gesundheit.
- 23 ¹In den einzelnen Qualifizierungsbereichen sind als benotete Prüfungsleistungen eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) evtl. verbunden mit einem Lernportfolio (siehe Fußnote 20) und/oder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder Studienarbeit (siehe Fußnote 4) oder ein Kolloquium (siehe Fußnote 6)

- oder eine 90-minütige Klausur zu erbringen. ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe-, Präsentations-, Kolloquiums- bzw. Klausurtermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 24 ¹In den einzelnen Qualifizierungsbereichen sind als benotete Prüfungsleistungen eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) eventuell verbunden mit einem Lernportfolio (siehe Fußnote 20) und/oder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder ein Bericht (siehe Fußnote 17) oder eine Studienarbeit (siehe Fußnote 4) oder ein Kolloquium (siehe Fußnote 6) oder eine 90-minütige Klausur zu erbringen. ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe-, Präsentations-, Kolloquiums- bzw. Klausurtermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 25 ¹In den einzelnen Qualifizierungsbereichen sind als benotete Prüfungsleistungen eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) eventuell verbunden mit einem Lernportfolio (siehe Fußnote 20) und/oder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder ein Bericht (siehe Fußnote 17) oder eine Studienarbeit (siehe Fußnote 4) oder eine Fallanalyse (siehe Fußnote 16) oder ein Kolloquium (siehe Fußnote 6) zu erbringen. ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe-, Präsentations- bzw. Kolloquiumstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 26 ¹Der benotete Leistungsnachweis umfasst entweder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) oder eine Fallanalyse (siehe Fußnote 16) oder einen Bericht (siehe Fußnote 17) oder eine schriftliche Ausarbeitung (siehe Fußnote 12). ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe- bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 27 ¹Der benotete Leistungsnachweis umfasst entweder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder eine Studienarbeit (siehe Fußnote 4). ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe- bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 28 ¹Der benotete Leistungsnachweis umfasst entweder eine Präsentation (siehe Fußnote 3) oder eine Projektarbeit (siehe Fußnote 9) oder eine Fallanalyse (siehe Fußnote 16) oder einen Bericht (siehe Fußnote 17) oder eine schriftliche Ausarbeitung (siehe Fußnote 12) oder eine Studienarbeit (siehe Fußnote 4) oder ein Kolloquium (siehe Fußnote 6). ²Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung, deren Thema und Umfang, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe-, Präsentations- bzw. Kolloquiumstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	Präs	Präsentation
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Proj	Projektstudium
FA	Fallanalyse	S	Seminar
Kl	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	sonstiger Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
LNoN	vereinfacht bewerteter Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung		
PA	Projektarbeit	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WA	wissenschaftliche Ausarbeitung